

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 36.

Weimar.

30. September 1910.

**Inhalt:** Ausführungsverordnung vom 20. September 1910 zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910, Seite 268. — Ministerialverordnung vom 21. September 1910 über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Böhmenangehörige, Seite 270. — Ministerialverordnung vom 22. September 1910 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Böhmenangehörige, Seite 282. — Ministerialverordnung vom 23. September 1910 über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen, Seite 290.

## Ausführungsverordnung

vom 20. September 1910

zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.

[96] Zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 860) wird folgendes verordnet:

### § 1.

Für die Erlaubniserteilung nach § 2 des Gesetzes, für die Zurücknahme der Erlaubnis und für die Unterjagung des Gewerbebetriebs nach § 9, sowie für die Unterjagung des Betriebs eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises nach § 17 ist der Bezirksausschuß zuständig. Das dabei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Artikeln I und II des Gesetzes vom <sup>18. September 1869</sup> 2. Juni 1870 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Regierungsblatt 1869 S. 313, Regierungsblatt 1870 S. 41).

### § 2.

Die nach § 7 des Gesetzes zuständige Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand.